

Ministerium für Landwirtschaft,
Umweltschutz und Raumordnung

LEITFADEN

**ZUR ANWENDUNG DES NEUEN
STÖRFALLRECHTS DURCH
BETREIBER UND BEHÖRDEN**

Leitfaden - Zur Anwendung des neuen Störfallrechts durch Betreiber und Behörden

Herausgeber:

Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR)
Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Tel.: 0331/866-7237

Fax: 0331/866-7018

e-mail: pressestelle@mlur.brandenburg.de

Internet: www.brandenburg.de/land/mlur

Bearbeitung:

- MLUR, Abteilung Immissionsschutz und CO₂-Minderung
- Landesumweltamt Brandenburg, Referat I 9
- Dipl.-Ing. Gerd Weichelt, Potsdam

Potsdam, Mai 2000

Inhaltsverzeichnis

	Vorwort	
	Einführung	7
I	Aufgaben und Pflichten von Betreibern und Behörden nach dem neuen Störfallrecht	9
II	Vorschläge zur Regelung der behördlichen Zuständigkeiten nach dem neuen Störfallrecht im Land Brandenburg	26
III	Fristen nach dem neuen Störfallrecht	31
IV	Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Bezug zum Störfallrecht	33
V	Quellen- und Literaturverzeichnis	38
VI	Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	43

Anhang

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 26. April 2000, verkündet am 2. Mai 2000 (BGBl. I, S. 603), in Kraft seit 3. Mai 2000

Liebe Leserinnen und Leser,

seit dem Chemieunfall in der norditalienischen Stadt Seveso im Jahr 1976 steht der Name "Seveso" für die Bemühungen der Europäischen Kommission, der Bundesregierung und der Bundesländer, die Entstehung von Störfällen mit möglichen erheblichen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu vermeiden und die Folgen gleichwohl eingetretener Störfälle für Mensch und Umwelt zu vermindern.

Die Störfall-Verordnung des Bundes aus dem Jahr 1980 und die erste Störfall-Richtlinie der Europäischen Union ("Seveso-I-Richtlinie") wurden noch parallel erarbeitet, so dass man von einer gegenseitigen Befruchtung und Beförderung der Rechtssetzungsprozesse sprechen konnte. Mit der 1996 verabschiedeten "Seveso-II-Richtlinie" hingegen hat die Europäische Union eine grundsätzliche Abkehr von der bisherigen, auf die einzelnen Anlagen zugeschnittenen Ausrichtung des anlagenbezogenen deutschen Immissionschutzrechts vorgegeben und den "Betriebsbereich" in den Vordergrund der Betrachtung gestellt, das heißt den Standort als solchen, der ggf. auch mehrere Anlagen umfasst, einschließlich seiner Infrastruktur.

Der Bundesgesetzgeber hat diesem europarechtlichen Änderungsbedarf durch die am 3. Mai d. J. in Kraft getretene Novellierung der Störfall-Verordnung Rechnung getragen. Mit der novellierten Störfall-Verordnung kommen auf Betreiber und Behörden erhebliche neue Aufgaben zu. Diese werden in dem vorliegenden Leitfaden systematisch aufgelistet und einschließlich einzuhaltender Fristen zueinander in Beziehung gesetzt. Die als Ansprechpartner zuständigen Behörden sind in dem Leitfaden ebenfalls genannt.

Der Leitfaden kann die Beratung durch die zuständigen Vollzugsbehörden der staatlichen Immissionsschutzverwaltung, die Ämter für Immissionsschutz und das Landesumweltamt, sowie durch die unteren Katastrophenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte selbstverständlich nicht ersetzen, sondern ist als Arbeitshilfe und Teil der behördlichen Beratungstätigkeit zu verstehen.

Kritische Hinweise zum Leitfaden und Vorschläge zur Ergänzung sind ausdrücklich erwünscht.

Möge Ihnen der Leitfaden eine wertvolle Hilfe beim Einstieg in das neue Störfallrecht sein.

Potsdam, im Mai 2000

Dr. Günter Hälsig

Leiter der Abteilung Immissionsschutz und CO₂-Minderung
im Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung
des Landes Brandenburg

Einführung

Anlass für den vorliegenden Leitfaden ist die tiefgreifende Änderung des deutschen Störfallrechtes durch die am 26. April 2000 erlassene und 2. Mai verkündete "Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen", die diesem Leitfaden als Anhang beigefügt ist.

Mit dieser Verordnung wird die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ("Seveso II-Richtlinie") in deutsches Recht umgesetzt. Als Voraussetzung dafür wurde 1998 das Bundes-Immissionsschutzgesetz geändert, indem dort vor allem der Begriff des "Betriebsbereiches" in § 3 eingefügt wurde. Die Einführung dieses Begriffes ermöglichte die Umsetzung der "Seveso-II-Richtlinie" im Rahmen des Immissionsschutzrechtes, in dem u. a. die für die Richtlinie irrelevante Unterscheidung zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen vernachlässigt wird.

Die Verordnung vom 26.04.2000 beinhaltet im Artikel 1 als Hauptbestandteil die neue Störfall-Verordnung - 12. BImSchV -, die in 4 Teile untergliedert ist und 7 Anhänge enthält.

Der erste und vierte Teil der Störfall-Verordnung gelten für Anlagen nach bisheriger Lesart und die neu eingeführten Betriebsbereiche gleichermaßen. Der zweite Teil der Störfall-Verordnung enthält Vorschriften, die sich ausschließlich auf Betriebsbereiche beziehen; die Vorschriften des dritten Teils gelten ausschließlich für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sind. Als eine wesentliche Neuerung enthält Anhang I die durch Bildung von Kategorien und Festlegung meist höherer Mengenschwellen einschneidend veränderte Liste der gefährlichen Stoffe.

Demgegenüber sind die Änderungen nach Artikel 2 der Verordnung vom 26.04.2000 bzgl. der Störfallbeauftragten und nach Artikel 3 bzgl. des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens eher geringfügig.

Der vorliegende **Leitfaden** enthält im Abschnitt **I** die Übersicht zu den Aufgaben und Pflichten von Betreibern und Behörden nach neuem Störfallrecht. Dabei sind solche Aufgaben besonders gekennzeichnet, die gegenüber dem bisherigen Störfallrecht neu sind oder verändert wurden.

Abschnitt **II** stellt die behördlichen Zuständigkeiten im Land Brandenburg dar. Soweit diese im Einzelfall noch nicht festgelegt wurden, unterbreitet der Abschnitt II entsprechende Vorschläge.

Abschnitt **III** enthält eine Übersicht über einzuhaltende Fristen.

Abschnitt **IV** listet einige wesentliche Rechtsvorschriften etc. auf, die mit dem neuen Störfallrecht im Zusammenhang stehen.

Abschnitt **V** schließlich enthält Hinweise auf Literatur, technische Regeln, Software usw.

Im vorliegenden Leitfaden wird darauf verzichtet, die zur Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie mit der neuen Störfall-Verordnung eingeführten weiteren neuen Begriffe, wie Sicherheitsbericht, Sicherheitskonzept, Sicherheitsmanagementsystem, Domino-Effekt, externer Notfallplan (externer Alarm- und Gefahrenabwehrplan), zu erläutern. Insofern sei hier auf die Verordnung selbst (s. Anhang) bzw. die weiterführenden Informationsquellen in den Abschnitten IV und V hingewiesen.

Hinzuweisen ist schließlich darauf, dass dem gesetzgeberischen Umsetzungsbedarf aus der Seveso-II-Richtlinie, soweit er die Bundesländer betraf (externe Notfallpläne, nicht wirtschaftlich oder hoheitlich betriebene sowie nicht genehmigungsbedürftige Anlagen), durch das am 2. Juli 1999 in Kraft getretene "Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Katastrophenschutzgesetzes und des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz" (GVBl. I S. 258) Rechnung getragen wurde und teilweise noch im Verordnungswege Rechnung zu tragen ist.

Dieser Leitfaden wurde als Arbeitshilfe und vorrangig aus Sicht des Immissionsschutzes erarbeitet. Aufgrund der Komplexität und Aktualität der Thematik können Fehler trotz großer Sorgfalt nicht ausgeschlossen werden. Eine Gewähr für die Richtigkeit aller Angaben kann daher durch Autoren und Herausgeber nicht übernommen werden.

Insbesondere bedürfen die Querbeziehungen des Immissionsschutzes zum Katastrophenschutz noch der Abstimmung und weiteren Ausarbeitung, auch vor dem Hintergrund des Übereinkommens von Helsinki aus dem Jahre 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, das nach Vorliegen aller Ratifizierungen am 19. April 2000 in Kraft getreten ist.

I. Aufgaben und Pflichten von Betreibern und Behörden nach dem neuen Störfallrecht

Aufgaben / Pflichten, die gegenüber dem bisherigen Störfallrecht völlig neu oder stark geändert sind, sind schattiert.

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
L	Aufgaben und Pflichten nach Artikel 1 der VO vom 26.04.2000: Störfall-Verordnung - 12. BImSchV							
01	Anwendung auf den Betriebs- bereich	Ermittlung, ob der gesamte unter Aufsicht <u>eines</u> Betreibers stehende Bereich, in dem gefährliche Stoffe in einer oder mehreren Anlagen, einschließlich verbundener Infrastrukturen und Tätigkeiten, vorhanden sind oder entstehen können, in den Anwendungsbereich der VO fällt und insofern u. a. Grundpflichten oder erweiterte Pflichten für <u>Betriebsbereiche</u> zu erfüllen sind. Hinweis: Das Störfallrecht wurde auf Anlagen, die nicht genehmigungsbedürftig nach § 4 BImSchG sind, und auf nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Anlagen ausgedehnt, sofern sie Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches sind.	Betrei- ber	§ 1 (1), § 2 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. Anh. I	Art. 2 i.V.m. Anh. I Teile 1 und 2	§ 3 (5 a) BImSchG	LAI [1]; Landes-StörfallV (Entwurf), siehe IV / 3.13	Wegen der gegenüber dem alten Störfallrecht erheblichen Änderung der Stoffliste (Anhang I) ist diese Ermittlung unumgänglich. Hinzu kommt, dass Änderungen im (europäischen) Gefahrstoffrecht unmittelbar Konsequenzen in der Stoffliste haben können, die jeweils eine neue Ermittlung erforderlich machen. Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen sind einzubeziehen. (vgl. 5. Gesetz zur Änderung des BImSchG (IV / 2.2) sowie §§ 4 (4) und 15 LImSchG (IV / 3.2)). Nicht gewerbliche und nicht wirtschaftliche Anlagen sind einzubeziehen (siehe §§ 1, 2, 4 (4) und 15 LImSchG (IV / 3.2)).

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
02	Erstreckung der erweiter- ten Pflichten bei Betriebs- bereichen	Erweiterte Pflichten können im Einzelfall auch dann ange- ordnet werden, wenn im Betriebsbereich die entspre- chenden Mengenschwellen gefährlicher Stoffe nicht er- reicht oder überschritten werden.	Behörde	§ 1 (2) i.V.m. Anh. I Spalte 5				Ermessensfrage; richtet sich u.a. nach den jeweils örtlichen Bedin- gungen auch i.V.m. einer evtl. ge- genseitigen Beeinflussung der Standorte (Domino-Effekt)
03	Anwendung auf geneh- migungsbe- dürftige An- lagen	Ermittlung, ob die genehmi- gungsbedürftige Anlage, in der gefährliche Stoffe vor- handen sind oder entstehen können, und die nicht Be- triebsbereich oder Teil eines Betriebsbereiches ist, in den Anwendungsbereich der VO fällt.	Betrei- ber	§ 1 (3) § 2 Nr. 1 und Nr. 2 i.V.m. Anh. VII				
04	Erstreckung der erwei- terten Pflichten bei Anlagen	Erweiterte Pflichten können im Einzelfall auch angeordnet werden, wenn in der Anlage die entsprechenden Men- genschwellen nicht erreicht oder überschritten werden.	Behörde	§§ 1 (4) und 18 i.V.m. Anh. VII				

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschri- ften	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
05	allgemeine Betreiber- pflichten	Verhinderung von Störfällen; Minimierung der Auswirkungen von Störfällen; Stand der Sicherheitstechnik	Betrei- ber	§ 3	Art. 5 (1)			
06	Verhinde- rung von Störfällen	Vorkehrungen zur Verhin- derung von Störfällen	Betrei- ber	§ 4	Art. 5 (1)			betr. z. B. Brandschutz, Alarmein- richtungen, zuverlässige MSR- Technik, Schutz vor Unbefugten
07	Begrenzung von Störfall- auswirkun- gen	Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen von Stör- fällen		§ 5	Art. 5 (1)			betr. z. B. Gebäudebeschaffen- heit, Sicherheitstechnik, Organi- sation, Beratung der Einsatzkräfte im Störfall
08	Lagergut- verzeichnis	Lagergutverzeichnis ist gesi- chert aufzubewahren, zu je- der Zeit verfügbar zu halten, bei wesentlichen Änderun- gen sofort, im übrigen wö- chentlich fortzuschreiben und auf Verlangen vorzulegen.	Betrei- ber	§ 6 (2)			siehe auch § 6 (3) der bisheri- gen Störfall-VO (IV / 2.6)	Verzeichnisse, einschl. Sicher- heitsdatenblätter, nach altem Störfallrecht müßten bei den zu- ständigen Behörden vorliegen.

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
09	Informationsaus- tausch zum Domino- effekt	Austausch aller erforderlichen Informationen für eine wirksame Gefahrenabwehr	Betrei- ber	§ 6 (3) Nr.1 und 2	Art. 8 (2)			Dies betrifft neben der gegenseitigen Information der Betreiber auch die Informationen für die Öffentlichkeit und für die Erstellung externer Alarm- und gefahrenabwehrpläne (AGAP). Die Feststellung welche Betreiber hinsichtlich des Dominoeffektes betroffen sind, erfolgt durch die Behörde (§ 15 der Störfall-VO).
10	Bereitstel- lung zusätz- licher Infor- mationen	zur sachgerechten Gefah- renbeurteilung durch die Be- hörden	Betrei- ber	§ 6 (4)	Art. 8 (2) b			auf Verlangen der zuständigen Behörden
11	Anzeige	an die zuständige Behörde einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebs- bereichs sowie bei wesentli- chen Änderungen oder Stille- gung	Betrei- ber	§ 7 (1 und 2)	Art. 6	§ 23 (1) Satz 1 BlmSchG (IV / 2.1 und 2.2)	siehe auch [2]	Es bedarf keiner gesonderten An- zeige, wenn die entsprechenden Angaben im Rahmen eines Genehmigungs- oder Anzeigever- fahrens der zuständigen Behörde vorgelegt wurden (Subsidiarität).
12	Sicherheits- konzept	Konzept zur Verhinderung von Störfällen; Erarbeitung (noch vor Inbetriebnahme), Umsetzung, Bereithaltung, regelmäßige Überprüfung und Aktualisierung	Betrei- ber	§ 8 i.V.m. Anh. III	Art. 7 i.V.m. Anh. III		LAI [3]; Leitfaden der SFK [4.2]	Erstellung einer allgemeinen Stör- fallVwV erscheint sinnvoll

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
13	Sicherheits- manage- mentsystem (SMS)	Errichtung, Praktizierung und ständig zu überprüfendes und zu aktualisierendes, dem Sicherheitskonzept zu Grun- de liegendes SMS	Betrei- ber	§ 8 (3) i.V.m. Anh. III	Art. 7 i.V.m. Anh. III		LAI [3]; Leitfaden der SFK [4.3]; Muster für SMS- Handbücher [5, 6]	Das Verhältnis des SMS zu ande- ren betrieblichen Management- systemen bedarf noch grundsätzli- cher Prüfung.
14	Sicherheits- bericht	Sicherheitsbericht nach An- hang II und auf der Basis des Sicherheitskonzeptes sowie des SMS, einschl. des Ver- zeichnisses der vorhandenen gefährlichen Stoffe	Betrei- ber	§ 9 (1 bis 4) i.V.m. Anh. II	Art. 9 i.V.m. Anh. II	§ 4b (2) Satz 2 9. BlmSchV	[3], [4.3]	Gleichwertige Berichte aufgrund anderer Rechtsvorschriften, oder Teile davon, können als Bestand- teile des Sicherheitsberichtes ver- wendet werden. Die Überarbeitung oder Neufas- sung der 2.StörfallVwV ist notwen- dig; Arbeiten zur inhaltlichen Gli- derung haben begonnen.
15	Überprü- fung bzw. Aktualisie- rung von Sicherheits- bericht, Si- cherheits- konzept und SMS	Überprüfung: mindestens alle 5 Jahre, je- doch unverzüglich bei Ände- rungen oder neuen Erkennt- nissen Aktualisierung: bei entspr. Ergebnis der Überprüfung unverzüglich	Betrei- ber	§ 9 (5)	Art. 9 (5)		3. StörfallVwV, (IV / 2.10) als Erkenntnisquelle	Bei den Überprüfungen und Ak- tualisierungen sollen die Ergeb- nisse der Störfallablaufsznarien, vgl. [7, 8] berücksichtigt werden.

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
16	Beschrän- kung beim Sicherheits- bericht	Beschränkung der für den Sicherheitsbericht vor- geschriebenen Informatio- nen; auf Antrag des Betrei- bers	Behörde	§ 9 (6)	Art. 9 (6) a und b	RL 98/ 433/EG (IV / 1.2)	siehe auch [9]	Die RL 98/433/EG enthält Kriterien für die Beschränkung der für den Sicherheitsbericht vorgeschriebe- nen Informationen. Die Beschränkungen sind der EU- Kommission gemäß § 14 der VO mitzuteilen (s. u.).
17	interner Alarm- und Gefahren- abwehrplan (interner AGAP)	vor erstmaliger Inbetriebnahme	Betrei- ber	§ 10 (1) Nr.1 i.V.m. Anh. IV	Art. 1 (1) a und (2) i.V.m. Anh. IV Nr.1	§ 13 (1) BbgKatS G (IV / 3.3)	3. StörfallVwV (IV / 2.10) als Erkenntnisquelle	Anpassung der 3. StörfallVwV not- wendig
18	Informati- onsüber- mittlung für die externen AGAP	Übermittlung aller erforderli- chen Informationen an die zuständige Behörde (ein- schließlich der entsprechen- der Mehrausfertigungen, wenn das Hoheitsgebiet ei- nes Nachbarstaates betrof- fen werden kann)	Betrei- ber	§ 10 (1) Nr. 2 und § 10 (2)	Art. 11 (1)	§ 13 (1) BbgKatS G	3. StörfallVwV als Erkenntnisquel- le; siehe auch [10, 11]	Anpassung der 3. StörfallVwV not- wendig

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
19	Unterrich- tung, Anhö- rung und Unterwei- sung zu in- ternen AGAP	Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten jeweils vor Erstellung des internen AGAP; Unterweisung jeweils vor der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme sowie wiederkehrend	Betrei- ber	§ 10 (3)	Art.11 (3)	§ 13 (1) BbgKatS G	3.StörfallVwV (IV / 2.10) als Erkenntnisquelle	Anpassung der 3. StörfallVwV not- wendig
20	Überprü- fung und Erprobung interner AGAP	in Abständen von max. 3 Jahren; dabei Berücksichtigung jeweiliger neuer Erkenntnisse; bei drohender Gefahr unverzügliche Aktualisierung notwendig	Betrei- ber	§ 10 (4)	Art.11 (4)	§§ 12a (4) und 13 (1) BbgKatS G	3.StörfallVwV als Erkenntnisquelle	Leitfaden für Schulungs- und Aus- bildungspläne wäre angebracht
21	Erstellung externer AGAP	einschließlich deren Fort- schreibung sowie Überprü- fung, Erprobung und Über- arbeitung in angemessenen Abständen von höchstens 3 Jahren	Behörde	vgl. § 10 (1) Nr. 2 und (2)	Art.11 (4) i.V.m. Anh. IV Nr. 2	§§ 12, 12a,14 BbgKatS G	3.StörfallVwV als Erkenntnisquelle siehe auch [10, 11]	Die Erstellung des externen AGAP, unter Beteiligung des Betreibers und unter Berücksichtigung der internen AGAP sowie nach Anhö- rung, obliegt der KatS-Behörde.
22	Anhörung der Öffent- lichkeit zu externen AGAP	öffentliche Auslegung der Entwürfe für die Dauer eines Monats	Behörde		Art.11 (3) i.V.m. Anh. V	§ 12 a (3) BbgKatS G	siehe [12]	unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
23	Information potenziell betroffener Personen; Bereithalten von Informationen für die Öffentlichkeit	Abstimmung der für die Öffentlichkeit bestimmten Informationen für Sicherheitsmaßnahmen und dem richtigen Verhalten im Störfall zwischen Betreiber und Behörden.	Betreiber in Abstimmung mit der Behörde	§ 11 (1) i.V.m. Anh. V	Art. 13 (1) i.V.m. Anh.V	§ 12a (1) Nr. 3 BbgKatS G	Handlungsempfehlungen nach § 11a der bisherigen Störfall-VO [13]	Zu den Betroffenen und insofern gezielt zu erfassenden Personen zählen insbesondere Bewohner benachbarter Siedlungsgebiete; ggf. auch Bürger anderer Staaten.
24	Überprüfung der Informationen für die Öffentlichkeit	- Überprüfung im 3-Jahres-Rhythmus - unverzügliche Aktualisierung und Wiederholung der Informationen bei Feststellung von Änderungen	Betreiber	§ 11 (2)	Art.13 (1)			Die Wiederholung der Informationen darf den 5-Jahres-Rhythmus nicht überschreiten!
25	Bereithalten des Sicherheitsberichtes	Bereithalten des Sicherheitsberichtes zur Einsicht für die Öffentlichkeit; mit Zustimmung der Behörde können zum Schutz von Geheimnissen, Privatsphäre, öffentlicher Sicherheit sowie Landesverteidigung Teile des Sicherheitsberichtes von der Offenlegung ausgespart werden	Betreiber	§ 11 (3)	Art.13 (4) und (6)			Das Verzeichnis der vorhandenen gefährlichen Stoffe muß stets und vollständig offengelegt werden.

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
26	geschützte Verbindung	Einrichtung und Unterhaltung einer geschützten Verbin- dung zwischen Betreiber und öffentlicher Verwaltung auf Verlangen der Behörde	Betrei- ber	§ 12 (1) Nr. 1			3. StörfallVwV (IV / 2.10) als Erkenntnisquel- le; § 5 (1) Nr. 4 bis- herige Störfall- VO (IV / 2.6)	Es ist eine <u>geeignete</u> Stelle der öffentlichen Verwaltung gemeint, die insofern im Einzelfall festzule- gen ist.
27	beauftragte Person oder Stelle	Beauftragung einer Person oder Stelle zur Begrenzung der Auswirkungen von Stör- fällen; Meldung an die Be- hörde	Betrei- ber	§ 12 (1) Nr. 2			3. StörfallVwV; siehe auch § 5 (2) in IV / 2.6	ggf. Kopplung mit der Anzeige des Befugten nach § 52a BImSchG oder mit der Bestellung des Stör- fallbeauftragten nach § 58a
28	sicherheits- technische Unterlagen	regelmäßige Erstellung der Unterlagen und Aufbewah- rung für mindestens 5 Jahre zur Einsicht durch die Behör- de	Betrei- ber	§ 12 (2) i.V.m. § 6 (1) Nr. 1 und Nr. 2			siehe auch § 6 (2) in IV / 2.6	
29	Mitteilung an den Be- treiber nach Prüfung des Sicherheits- berichtes	Mitteilung der Ergebnisse der Prüfung des Sicherheitsbe- richtes nach dessen Erstel- lung in einer angemessenen Frist noch vor Inbetriebnah- me bzw. nach dessen Aktua- lisierung, ggf. nach Anforde- rung zusätzlicher Informatio- nen	Behörde	§ 13	Art. 9 (4)			Die "angemessene Frist" ist stark abhängig vom Umfang des Sicher- heitsberichts, so dass hier keine konkreten Fristen festlegbar sind.

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
30	Mitteilung über Be- schränkun- gen bei Si- cherheits- berichten	mit Angabe der Gründe für die Ausnahmen; zur Weiter- leitung an die EU-Kommis- sion	Behörde	§ 14 (1)	Art. 9 (6) c			Die Mitteilung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Inkrafttreten der VO bzw. unverzüglich nach jeder weiteren Entscheidung mit Angabe der Gründe an die zustän- dige Behörde zu erfolgen.
31	Bericht über die störfall- relevanten Betriebs- bereiche	Berichtsübergabe im 3- Jahres-Rhythmus; zur Wei- terleitung an die EU-Kommis- sion	Behörde	§ 14 (2)	Art.19 (4)	Basis ist RL 91/692/ EWG (siehe IV / 1.4)	AISI-Datenbank der Immissions- schutzbehörden Brandenburgs; EU-Fragebogen (siehe IV / 1.3)	
32	Domino- Effekt	Feststellung gegenüber den Betreibern, soweit aufgrund der spezifischen Standortbe- dingungen und der vorhan- denen gefährlichen Stoffe Störfallrisiken oder -folgen erhöht sind	Behörde	§ 15	Art. 8		Störfallablaufs- zenarien (vgl. Anhang II Pkt. IV Nr. 1 der Störfall-VO; ggf. SFK zu Ein- zelfragen vgl. [3]	Ein Leitfaden wäre hilfreich.

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
33	Überwa- chungs- system	Einrichtung eines angemese- nen Systems zur Prüfung der technischen, organisato- rischen und management- spezifischen Systeme des Betriebsbereiches ein- schließlich Überwachung- programm mit Vor-Ort-In- spektion, Bericht und Über- prüfung der Folgemaßnah- men	Behörde	§ 16 (1 und 2)	Art.18		EU [14, 15, 16]	Bisher existieren nur vergleichs- weise allgemeine Vorgaben (z. B. in "Guidance on inspections...", Re- port EUR 18692 EN, [16]). Ein um- fassendes LAI-Material liegt als Entwurf vor [20].
34	Sachver- ständige im Überwa- chungssy- stem	im Einzelfall: Beauftragung eines geeigneten Sachver- ständigen mit Vor-Ort-In- spektion, Berichterstellung und Überprüfung der Folge- maßnahmen	Behörde	§ 16 (3)		§ 29a BlmSchG	Leitfaden des TAA [17]	Ermessensfrage; Beauftragung eines Sachverstän- digen erfolgt unbeschadet § 29a BlmSchG; der Sachverständige sollte an Fri- sten gebunden werden
35	Anlagen mit Grundpflich- ten	Festlegung der Grundpflich- ten	Betrei- ber	§ 17 i.V.m. § 1 (3) und Anh. II			§§ 4 und 5 zu IV / 2.6	

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
36	Anlagen mit erweiterten Pflichten	Erweiterte Pflichten: Erstellung eines anlagenbe- zogenen Sicherheitsbericht; weitere erweiterte Pflichten für bestimmte Anlagen	Betrei- ber	§ 18 (1) i.V.m. §§ 9 bis 12, 1 (3) Nr. 2 und Anh. VII			§§ 7 bis 9 bish- erige Störfall-VO (IV / 2.6) i.V.m. 2. StörfallVwV (IV / 2.9)	
37	Befreiung von erwei- terten Pflichten für Anlagen	Befreiung im Einzelfall durch die Behörde, wenn eine ern- ste Gefahr nicht zu besorgen ist	Behörde	§ 18 (2)				Die Befreiung ist vorzugsweise zu befristen.
38	Störfall- meldung	unverzügliche Mitteilung und ergänzende schriftliche Mit- teilung eines Ereignisses an die zuständige Behörde	Betrei- ber	§ 19 (1 und 2) i.V.m. Anh. VI	Art.14 (1)	BbgKatS G (ins- bes. § 13 (1) Nr. 3)	elektronische Version des Er- fassungsbogens nach Anhang VI Teil 2 der Störfall-VO sie- he: <a href="http://www.umweltda-
ten.de/zema/">www.umweltda- ten.de/zema/	Die Kriterien für die Ereignismit- teilung wurden gegenüber dem bisherigen Störfallrecht ergänzt bzw. geändert. Die ergänzende schriftliche Mitteilung erfolgt ggf. als Zwischenbericht, der später berichtigt werden kann. Ereignisse, die vorsorglich mitge- teilt wurden, sich jedoch nicht als Störfall i. S. d. VO bestätigen, sind in der Folge behördlicherseits zu anonymisieren.

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
39	Ereignis- auswertung	Ereignisanalyse, Durchset- zung von Abhilfemaß- nahmen, Empfehlung zu künftigen Verhinderungs- maßnahmen	Behörde	§ 19 (3)	Art. 14 (2)	BbgKatS G		Leitfaden oder Checkliste über Mindestanforderungen wären dienlich
40	Weiterlei- tung der Störfall- meldung	Zustellung einer Kopie der schriftlichen Störfallmitteilung und das Ergebnis der Stör- fallanalyse an das BMU zur Weiterleitung an die EU- Kommission, wenn minde- stens eines der zutreffenden Kriterien nach Anh. VI Teil 1 Ziff. I oder II erfüllt ist	Behörde	§ 19 (4 und 5) i.V.m. Anh. VI Teil 1 Ziff. I oder II	Art. 15 (1 und 2)	UN/ECE- Überein- kommen (IV / 1.4 und 2.18)		Die EU-Kommission errichtet hier- zu in jedem Mitgliedsstaat ein zur Verfügung gehaltenes Registrier- und Informationssystem gem. Art. 19 (1 bis 3) der Seveso-II-RL.
41	Unterrich- tung der Beschäf- tigten	unverzögliche Unterrichtung der Beschäftigten oder deren Personalvertretung über eine Störfallmeldung	Betrei- ber	§ 19 (6) i.V.m. Anh. VI Teil 1				Auf Verlangen der Beschäftigten muß ihnen eine Kopie der schriftli- chen Störfallmeldung ausgehän- digt werden.
42	Fristenwah- rung	Fristenwahrung nach den Übergangsvorschriften für: Anzeige, Sicherheitskonzept, Sicherheitsbericht, AGAP, Information potenziell betrof- fener Personen Fristen im Einzelnen: sie- he III	Betrei- ber bzw. Behörde	§ 20	Art. 6 (1 bis 3) i.V.m. Art. 24 (1); Art. 9 (3), 11 (1)	§ 23 (1) Satz 1 BlmSchG und § 4 (4) LlmschG	LStörfallIV (Ent- wurf), siehe IV / 3.13 vgl. VCI [2]	generelle Pflicht für alle Betreiber; als bestehende Betriebsbereiche gelten grundsätzlich auch Be- triebsbereiche, mit deren Errich- tung bereits begonnen wurde

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
L	Aufgaben und Pflichten nach Artikel 2 der VO vom 26.04.200: Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte							
43	Bestellung eines Stör- fallbeauf- tragten	Bestellung eines Störfallbe- auftragten für Betriebsberei- che mit erweiterten Pflichten	Betrei- ber	Nr.1 (§ 1 (2) 5. BlmSchV)		5. BlmSchV (IV / 2.4); §§ 58 a - d BlmSchG		Die Behörde kann im Einzelfall auf Antrag des Betreibers von der Be- stellpflicht befreien. Anpassung der Lehrgangs- programme zur Erreichung der Fachkunde notwendig!
44	externe Störfall- beauftragte	Gestattung eines o. m- ehrerer <u>nicht</u> betriebsange- höriger Störfallbeauftragten auf Antrag des Betreibers	Behörde	Nr.2 (§ 5 (2) 5. BlmSchV)		5. BlmSchV (IV / 2.4); §§ 58 a - d BlmSchG		Ermessensfrage; die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben darf nicht gefährdet werden
L	Aufgaben und Pflichten nach Artikel 3 der VO vom 26.04.200: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren							
45	Beifügung des Sicher- heitsberich- tes	Beifügung des Sicherheits- berichtes oder von Teilen des Berichtes zum Antrag auf Erteilung einer immissions- schutzrechtlichen Genehmi- gung	Betrei- ber	Nr.1 (§ 4 b (2) 9. BlmSchV)		§§ 9 und 18 (1, 2) Störfall- VO; § 16 BlmSchG		Die Behörde kann unter bestimm- ten Voraussetzungen Beschrän- kungen beim bericht oder den T- eilen zulassen.
46	Beschrän- kung des Sicherheits- berichtes	Beschränkung des Sicher- heitsberichtes bei Ände- rungsgenehmigungen	Behörde	Nr.1 (§ 4 b (2) 9. BlmSchV)		§§ 9 und 18 (1, 2) Störfall- VO; § 16 BlmSchG		

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
47	Sachver- ständigen- gutachten für Sicher- heitsbericht	Sachverständigengutachten für Sicherheitsbericht bei Genehmigungsverfahren	Betrei- ber	Nr. 2 (§ 13 (1) Satz 3, 9. BlmSchV)		§§ 9 und 18 (1) Störfall- VO		Wenn die Beifügung eines an- lagenbezogenen Sicherheitsberich- tes oder Teile eines Sicherheits- berichtes bei Antragstellung für ein Genehmigungsverfahren notwen- dig ist, dann ist in der Regel auch die Einholung von Sachverständi- gengutachten notwendig.
L	weitere Aufgaben und Pflichten außerhalb der VO vom 26.04.2000							
48	Bekannt- gabe von Erfah- rungsträ- gern	Übermittlung von Stellen, die Informationen über schwere Unfälle besitzen und somit beratungsfähig sind, an die EU-Kommission	Behörde		Art.15 (3)			Benennung einer zuständigen Stelle zur Führung einer entspre- chenden Liste einschließlich de- ren Übergabe an die Europ. Kom- mission (Diese Stelle könnte z. B. das UBA sein.)
49	Weiterfüh- rungsverbot	Verbot der Weiterführung des Betriebes, wenn die Störfallvorsorgemaßnahmen unzureichend sind oder die Informationen nicht frist- und qualitätsgerecht übermittelt oder Anordnungen im Ein- zelfall nicht befolgt werden	Behörde		Art.17 (1)	§§ 20 (1a) und 25 (1a) BlmSchG		

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
50	Flächen- nutzungs- politik (Raum- ordnung); Konsultati- onsverfah- ren	Berücksichtigung der Stör- fallvorsorge bei der Politik der Flächenausweisung und -nutzung, bei der Ansiedlung neuer Betriebe bzw. deren maßgeblicher Änderung so- wie neuen Entwicklungen in der Nachbar-schaft	Behör- de, Kommune, Träger öffentl. Belange (TöB)		Art.12 (1) erster Ab- schnitt und Art.12 (2)	§ 50 BlmSchG, ROG, UVPG	LAI [3]; EU [18]	Leitfaden, insbes. bzgl. Domino- Effekte und komplexer Betracht- ung von Störfallablaufszszenarien notwendig; Einrichtung geeigneter Konsulta- tionsverfahren hierzu gemäß Seveso-II-RL empfehlenswert
51	Überwa- chung der Ansiedlung	Wahrung angemessenen Abstands zwischen einem Betriebsbereich und Siedlungs-, Gewerbe- und geschützten Gebieten	Kommune, TöB, Behörde		Art.12 (1) zweiter Ab- schnitt	§ 50 BlmSchG, i.V.m. BNatSch G UVPG, 9. BlmSchV, BbgBO	FFH-RL der EU, vgl. [19]; Abstandsleitlinie des MUNR (siehe IV / 4.1)	Überarbeitung der Abstandsleitli- nie des MUNR prüfbedürftig
52	Verwal- tungs- vorschriften	Erlass, Prüfung, Überarbei- tung und Anpassung erfor- derlicher Verwaltungsvor- schriften	Behörde		Art. 24 (1)		1., 2. und 3. Störfall-VwV (IV / 2.8 bis 2.10)	Auf die Erfordernisse und Aktivitä- ten wurde weiter oben z. T. bereits hingewiesen.
53	Benennung zuständiger Behörden	Benennung zuständiger Be- hörden und technischer Stel- len	Behörde		Art. 16	ImSchV (Siehe IV / 3.8 und 3.9)		Davon ist insbesondere die Immis- sionsschutzzuständigkeitsverord- nung (Bbg) - ImSchZV - betref- fen; vgl. auch Abschnitt II des vor- liegenden Leitfadens.

I lfd. Nr.	Aufgabe / Pflicht	Erläuterung	verant- wort- lich	Vor- schrift des neu- en Stör- fallrechts	Bezug zur Seve- so -II-RL	sonstige/ betroffe- ne Rechts- vorschrif- ten	Vollzugshilfe / Erkenntnis- quelle	Bemerkungen
54	Verzicht auf die Erstellung externer AGAP	Entscheidung, dass sich die Erstellung eines externen AGAP durch die Katastro- phenschutzbehörde erübrigt	Behörde (Afl)		Art. 11 (6)	§ 12 a (1) BbgKatS G		Die Entscheidung ist jeweils aus den Angaben im Sicherheitsbericht zu begründen.

II. Vorschläge zur Regelung der behördlichen Zuständigkeiten nach dem neuen Störfallrecht im Land Brandenburg

Neue bzw. wesentlich geänderte Verwaltungsaufgaben sind schattiert.

II Ifd. Nr.	Behördenaufgabe	Ifd. Nr. in I	zuständige Behörde	Vorschrift des neuen Störfall- rechts	Bezug zur bisherigen Störfall-VO (IV / 2.6)	Position in der ImSchZV (IV / 3.8)
L	Aufgaben nach Artikel 1 der VO vom 26.04.2000: Störfall-Verordnung - 12. BImSchV					
1	Auferlegung von erweiterten Pflichten im Einzelfall	03	Afl / BA	§ 1 (2 und 4)	§ 1 (3)	3.9.1
2	Aufforderung zur Vorlage des Verzeichnisses über das Lagergut	08	Afl / BA, OrdB, PolB AAS, KatS- Behörde	§ 6 (2) Satz 4	§ 6 (3) Satz 2	3.9.6
3	Aufforderung, das Verzeichnis auf elektronischen Datenträgern bereit zu halten und jederzeit lesbar zu machen	08	Afl / BA	§ 6 (2) Satz 5	§ 6 (3) Satz 4	3.9.7
4	"Überwachung" bzw. Steuerung des Informationsaustausches zwischen den Betreibern der nach § 15 festgelegten Betriebsbereiche zur Verhinderung von Domino-Effekten	09	Afl / BA mit KatS-Be- hörde	§ 6 (3) Nr.1		
5	"Überwachung" bzw. Steuerung des Informationsaustausches zwischen den Betreibern der nach § 15 festgelegten Betriebsbereiche hinsichtlich der bereitzustellenden Informationen an die Öffentlichkeit und zur Übermittlung der benötigten Angaben für die Erstellung der externen AGAP	09	KatS-Behör- de mit Afl / BA	§ 6 (3) Nr. 2		
6	Verlangen/Entgegennahme der zusätzlichen Informationen zur Beurteilung des Risikos eines Störfalls und der Folgen, für die Erstellung der AGAP und für die Berücksichtigung bestimmter Stoffe und Stoffgruppen für das Treffen von zusätzlichen Vorkehrungen	10	Afl / BA mit KatS-Be- hörde	§ 6 (4)		

II Ifd. Nr.	Behördenaufgabe	Ifd. Nr. in I	zuständige Behörde	Vorschrift des neuen Störfall- rechts	Bezug zur bisherigen Störfall-VO (IV / 2.6)	Position in der ImSchZV (IV / 3.8)
7	Entgegennahme und Prüfung der Anzeigen vom Betreiber vor Inbetriebnahme bzw. Änderung eines störfallrelevanten Betriebsbereiches sowie für die Anzeigen für den Übergangszeitraum	11 42	Afl / BA	§ 7 (1 und 2) i.V.m. § 20 (1 und 2)	§ 12 (1) Satz 1 und § 12 (2) Satz 2 i.V.m. § 12 (3)	3.9.14
8	Entgegennahme und Prüfung einer Anzeige gem. § 7 (1) im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens	45	Afl / BA bzw. LUA / OLB	§ 7 (3)		
9	Einsicht- bzw. Entgegennahme des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen für Betriebsbereiche, die nicht zur Erstellung eines Sicherheitsberichtes gem. § 1 (1) Satz 1 verpflichtet sind (im Bedarfsfall)	12	Afl / BA	§ 8 (2)		
10	Entgegennahme, Prüfung und Verwahrung einer Ausfertigung des Sicherheitsberichtes	14	Afl / BA	§ 9 (4)	§ 9 Satz 1 und § 12 (2) Satz 1	3.9.8 und 3.9.15
11	Beschränkung der vorgeschriebenen Informationen für den Sicherheitsbericht auf Antrag des Betreibers	16	Afl / BA	§ 9 (6)		
12	Entgegennahme der Informationen für die Erstellung externer AGAP durch die KatS-Behörde nach § 12 a BbgKatSG	18	KatS-Behörde mit Afl / BA	§ 10 (1) Nr. 2 <u>gleichlautend:</u> § 13 (1) Nr. 4 BbgKatSG		
13	Entgegennahme der Mehrausfertigungen der Informationen für die Erstellung externer AGAP, wenn das Hoheitsgebiet eines anderen Staates betroffen sein kann	18	KatS-Behörde mit Afl / BA	§ 10 (2)		
14	Weiterleitung von Mehrfertigungen an die zuständige Behörde des anderen Staates	18	zuständige oberste Landesbehörde	§ 10 (2)		

II Ifd. Nr.	Behördenaufgabe	Ifd. Nr. in I	zuständige Behörde	Vorschrift des neuen Störfall- rechts	Bezug zur bisherigen Störfall-VO (IV / 2.6)	Position in der ImSchZV (IV / 3.8)
15	Abstimmung der für den Schutz der Öffentlichkeit, ggf. auch anderer Staaten, bestimmten Informationen	23	KatS-Behörde mit Afl / BA	§ 11 (1) Satz 4 i.V.m. § 11 (2)	§ 11a Satz 5	3.9.13
16	Anhörung der Öffentlichkeit zu externen AGAP; öffentliche Auslegung der Entwürfe für die Dauer eines Monats nach § 12 a (3) BbgKatSG (Art. 11 (3) der Seveso-II-RL)	22	KatS-Behörde			
17	Verzicht auf Offenlegung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sicherheitsbericht auf Antrag des Betreibers	25	Afl / BA	§ 11 (3)		
18	Anordnung einer geschützten Verbindung zu einer geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung	26	Afl / BA mit KatS-Behörde	§ 12 (1) Nr.1	§ 5 (1) Nr. 4	3.9.2
19	Entgegennahme der Benennung von einer mit der Begrenzung der Auswirkung von Störfällen beauftragten Person oder Stelle durch den Betreiber	27	Afl / BA	§ 12 (1) Nr. 2	§ 5 (2)	3.9.3
20	Einsichtnahme in die sicherheitstechnischen Unterlagen	28	Afl / BA	§ 12 (2) Satz 2	§ 6 (2) Satz 2	3.9.5
21	Mitteilung des Prüfergebnisses zum Sicherheitsbericht an den Betreiber, ggf. nach Einholung zusätzlicher Informationen	29	Afl / BA	§ 13		
22	Mitteilung über Beschränkungen der für den Sicherheitsbericht vorgeschriebenen Informationen zur Weiterleitung an die EU-Kommission (Verzeichnis der betreffenden Betriebsbereiche; weitere Entscheidungen; Gründe für die Ausnahmen)	30	Afl / BA über MLUR an BMU	§ 14 (1)		

II lfd. Nr.	Behördenaufgabe	lfd. Nr. in I	zuständige Behörde	Vorschrift des neuen Störfallrechts	Bezug zur bisherigen Störfall-VO (IV / 2.6)	Position in der ImSchZV (IV / 3.8)
23	Bericht über die Betriebsbereiche zur Weiterleitung gem. RL 91/692/EWG an die EU-Kommission	31	Afl / BA über MLUR an BMU	§ 14 (2)		
24	Feststellung der Möglichkeit von Domino-Effekten gegenüber den Betreibern	32	Äff / BA	§ 15		
25	Einrichtung eines angemessenen Überwachungssystems	33	Afl / BA	§ 16 (1)		
26	Überwachungsprogramm/Vor-Ort-Inspektionen	33	Afl / BA	§ 16 (2) Nr.1		
27	Bericht nach jeder Inspektion	33	Afl / BA	§ 16 (2) Nr. 2		
28	Überprüfung der Folgemaßnahmen nach jeder Inspektion zusammen mit dem Betreiber	33	Afl / BA	§ 16 (2) Nr. 3		
29	Beauftragung eines geeigneten Sachverständigen im Rahmen des Überwachungssystems	34	Afl/BA	§ 16 (3)		
30	Befreiung im Einzelfall vom anlagenbezogenen Sicherheitsbericht auf Antrag des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage	36	Afl / BA	§ 18 (2)	§ 10 (1)	3.9.10
31	Entgegennahme der Mitteilungen über ein Ereignis (Störfall, erhebliche Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes) Hinweis: Die Betreiberpflicht gegenüber der KatS-Behörde nach § 13 (1) Nr. 3 BbgKatSG bleibt unberührt und ist vorrangig.	38	Afl / BA	§ 19 (1 und 2) i. V. m. Anhang VI	§ 11 (1 und 2)	3.9.11
32	Ereignisauswertung (Analyse, Abhilfemaßnahmen, Empfehlung zukünftiger Maßnahmen)	39	Afl / BA	§ 19 (3) Nr. 1 bis Nr. 3	§ 5 (3)	3.9.4

II Ifd. Nr.	Behördenaufgabe	Ifd. Nr. in I	zuständige Behörde	Vorschrift des neuen Störfall- rechts	Bezug zur bisherigen Störfall-VO (IV / 2.6)	Position in der ImSchZV (IV / 3.8)
33	Weiterleitung der schriftlichen Mitteilung nach § 19 (2) über ein Ereignis (Ifd. Nr. 31) an das BMU	40	Afl / BA über MLUR	§ 19 (4)	§ 11 (3) Satz 2 und Satz 4	3.9.12
34	Mitteilung über die Ereignisauswertung (Ifd.-Nr. 32; hier: Analyse, Empfehlungen) an das BMU	40	Afl / BA über MLUR	§ 19 (5)		
L	Aufgaben nach Artikel 2 der VO vom 26.04.200: Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte					
35	Befreiung von der Bestellung eines Störfallbeauftragten auf Antrag des Betreibers einer genehmigungsbedürftigen Anlage	43	Afl / BA	Nr. 1 i.V.m. § 1 (2) der 5. BImSchV	§ 58 a (2) BImSchG	1.7.4
36	Gestattung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter auf Antrag der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen	44	Afl / BA	Nr. 2 i.V.m. § 5 (2) der 5. BImSchV	§ 58 a (2) BImSchG	1.7.4
L	Aufgaben nach Artikel 3 der VO vom 26.04.200: Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren					
37	Zulassung eines beschränkten Sicherheitsberichtes für Änderungsgenehmigungen	46	Afl bzw. LUA	Nr. 1 (§ 4 b (2) der 9. BImSchV)		

III. Fristen nach dem neuen Störfallrecht

III Ifd - Nr.	Aufgabe	Ifd. Nr. in I	verant- wortlich	Frist nach Störfall-Verordnung	Vorschrift der Störfall-Ver- ordnung
1	Anzeige vorhandener Betriebsbereiche	11	Betreiber	bis 02.08.2000 (3 Monate nach Inkrafttreten der VO)	§ 20 (1)
2	Anzeige bei Inbetriebnahme bzw. bei wesentlichen Änderungen	11	Betreiber	mindestens 1 Monat vor Beginn der Errichtung	§ 7 (1 und 2)
3	Überprüfung/Aktualisierung des Sicherheitsberichtes	15	Betreiber	bei aktuellem Anlaß, mindestens alle 5 Jahre	§ 9 (5)
4	Überprüfung/Erprobung interner Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	20	Behörde	mindestens alle 3 Jahre	§ 10 (4)
5	Überprüfung/Erprobung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	21	Betreiber	mindestens alle 3 Jahre; lt. § 12a (4) BbgKatSG	
6	Überprüfung der Informationen für die Öffentlichkeit	24	Betreiber	im 3-Jahres-Rhythmus	§ 11 (2)
7	Wiederholung der Informationen der Öffentlichkeit	24	Betreiber	ggf. unverzüglich nach Überprüfung (Ifd. Nr. 6); mindestens jedoch alle 5 Jahre	§ 11 (2)
8	Vorlage des Verzeichnisses bzw. jede weitere Entscheidung über Einschränkungen beim Sicherheitsbericht; jeweils mit den Gründen; zur Weiterleitung an das BMU	30	Behörde	bis 31.08.2001 * (innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des 1. Kalenderjahres nach Inkrafttreten der VO) bzw. unverzüglich * Korrektur vom 30.6.2000	§ 14 (1)
9	Bericht über die störfallrelevanten Betriebsbereiche	31	Behörde	im 3-Jahres-Rhythmus innerhalb von 6 Monaten; nach EU-Fragebogen (IV / 1.3) erstmals 2003 für die Jahre 2000 bis einschließlich 2002	§ 14 (2)
10	Sicherheitskonzept und Sicherheitsmanagementsystem vorhandener Betriebsbereiche	42	Betreiber	unverzüglich, spätestens bis 02.11.2000 (6 Monate nach Inkrafttreten der VO)	§ 20 (2)

III Ifd - Nr.	Aufgabe	Ifd. Nr. in I	verant- wortlich	Frist nach Störfall-Verordnung	Vorschrift der Störfall-Ver- ordnung
11	Sicherheitsbericht vorhandener Betriebsbereiche: a) Betriebsbereich besteht ausschließlich aus störfallrelevanten Anlagen nach bisheriger Störfall-VO b) in anderen Fällen	42	Betreiber	02.02.2001 02.02.2002	§ 20 (3)
12	interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne: a) Betriebsbereich besteht ausschließlich aus störfallrelevanten Anlagen nach bisheriger Störfall-VO b) in anderen Fällen	42	Betreiber	02.02.2001 02.02.2002	§ 20 (4), insbes. Nr. 1
13	Informationen für externe Notfallpläne: a) Betriebsbereich besteht ausschließlich aus störfallrelevanten Anlagen nach bisheriger Störfall-VO b) in anderen Fällen	42	Betreiber	02.02.2001 02.02.2002	§ 20 (4), insbes. Nr. 2
14	Information der Personen, die von einem Störfall betroffen werden könnten; bei bestehenden Betriebsbereichen	42	Betreiber	unverzüglich, spätestens bis 02.11.2000 (6 Monate nach Inkrafttreten der VO)	§ 20 (5)

IV: Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit Bezug zum Störfallrecht

IV lfd. Nr.	Vorschrift	vom	spezieller Bezug	veröffentlicht in
1.	EU-Ebene			
1.1	Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen ("Seveso-II-RL")	09.12.1996		ABl. EG 1997 Nr. L 10, S. 13
1.2	Entscheidung der Kommission über harmonisierte Kriterien für Ausnahmen gemäß Art. 9 der RL 96/82/EG (98/433/EG)	26.06.1998		ABl. EG 1998 Nr. L 192, S. 19
1.3	Entscheidung der Kommission über den Fragebogen zur RL 96/82/EG (1999/314/EG)	09.04.1999	zu Art. 19 (4) der RL 96/82/EG (IV / 1.1) i.V.m. Art. 6 der RL 91/692/EWG (IV / 1.5)	ABl. EG 1999 Nr. L 120 S. 43 (Az. K (1999) 856)
1.4	Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (Helsinki)	17.03.1992		BGBl. II 1998 Nr. 27 S. 1528 ff
1.5	Richtlinie 91/692/EWG des Rates zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Bericht über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (Standardisierungsrichtlinie, Berichterstattung)	23.12.1991		ABl. EWG Nr. L 377, S. 48
1.6	Richtlinie 96/61/EG des Rates über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-RL)	24.09.1996	Berührungspunkte: Art. 1, 3, 4, 6 (2), 7, 9 (6), 10, 11, 12, 14, 15, 16	ABl. EG Nr. L 257 S. 26
2.	Bundesebene			
2.1	Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	14.05.1990	§§ 1, 2, 4-25, 29a, 31a, 33, 48-52a, 58a-58d	BGBl. I S. 880
2.2	5. Gesetz zur Änderung des BImSchG	19.10.1998	§§ 3 (5a), 20 (1a), 23 (1) Satz 1, 25 (1a), 48a, 50	BGBl. I S. 3178

IV lfd. Nr.	Vorschrift	vom	spezieller Bezug	veröffentlicht in
2.3	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV)	zul. geänd. 23.02.1999		BGBl. I S. 186
2.4	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5.BImSchV)	30.07.1993	insbesondere Anh. II B.	BGBl. I S. 1433
2.5	Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9.BImSchV)	zul. geänd. 23.02.1999		BGBl. I S. 186
2.6	bisherige Störfall-Verordnung (12.BImSchV), abgelöst durch die Störfall-Verordnung	zul. geänd. 20.04.1998		BGBl. I S. 723
2.7	keine Angabe			
2.8	Erste Allg. Verwaltungsvorschrift zur StörfallV (1.StörfallVwV)	20.09.1993		GMBI. 1994 S. 820
2.9	Zweite Allg. Verwaltungsvorschrift zur StörfallV (2.StörfallVwV)	zul. geänd. 20.09.1993		GMBI. S. 582
2.10	Dritte Allg. Verwaltungsvorschrift zur StörfallV (3.StörfallVwV)	23.10.1995		GMBI. S. 782
2.11	Umweltinformationsgesetz (UIG)	08.07.1994	§§ 1, 3 (1) Nr. 1, 7 u. 8; und § 4	BGBl. I S. 1490
2.12	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	zul. geänd. 18.08.1997	§§ 3, 6, 8, 9, 11, 12 und 17 sowie Anlage zu § 3, insbesondere Nr. 1 i.V.m. Anh. zu Nr. 1	BGBl. I S. 2081
2.13	Raumordnungsgesetz (ROG)	zul. geänd. 15.12.1997	insbesondere §§ 2, 4 (4), 16	BGBl. I S. 2902
2.14	Raumordnungs-VO (RoV)	zul. geänd. 18.08.1997	§ 1 Nr. 1	BGBl. I S. 2081

IV lfd. Nr.	Vorschrift	vom	spezieller Bezug	veröffentlicht in
2.15	Chemikaliengesetz (ChemG)	25.07.1994	insbesondere §§ 3 und 3a	BGBl. I S. 1703
2.16	Gefahrstoff-VO (GefStoffV)	26.10.1993	insbesondere §§ 4, 4a, 4b, 14 und 52 einschließlich Anh. I	BGBl. I S. 1782 u. 2049
2.17	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	21.09.1998	insbesondere §§ 8, 8a, 19a-f	BGBl. I S. 2994
2.18	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 17.03.1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	16.07.1998		BGBl. II S. 1527
3.	Land Brandenburg - Rechtsvorschriften			
3.1	Landesverfassung	20.08.1992	Art. 39 (5) und (7)	GVBl. I S. 298
3.2	Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG)	22.07.1999	§ 4, insbesondere (4)	GVBl. I Nr. 17 vom 06.08.1999
3.3	Brandenburgisches Katastrophenschutzgesetz (BbgKatSG)	11.10.1996	insbesondere §§ 12, 13 und 14	GVBl. I Nr. 22 vom 21.10.1996
3.4	Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen KatSG und des Vorschaltgesetzes zum Immissionsschutz LImSchG	28. 06.1999	Art.1 BbgKatSG §§ 12, 12a und 13 (1) sowie Art. 2 LImSchG	GVBl. I S. 258
3.5	Brandenburger Naturschutzgesetz (BbgNatSchG)	zul. geänd. 18.12.1997	insbes. §§ 1, 3, 4 und 10	GVBl. I S.208
3.6	Landesorganisationsgesetz (LOG)	19.09.1994	i.V.m. Anlage: "Behördenverzeichnis"	GVBl. I S. 406
3.7	Landesplanungsgesetz	20.07.1995	§§ 3 und 4	GVBl. I S. 210

IV lfd. Nr.	Vorschrift	vom	spezieller Bezug	veröffentlicht in
3.8	Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung	29.05.1997	insbesondere Abschnitt 3.9 zur bisherigen Störfall-VO	GVBl. II S. 686
3.9	5. VO zur Änderung der Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung	15.09.1999	Berücksichtigung der Änderung gemäß Art. 1 Nr. 4 bis 8	GVBl. II S. 509
3.10	Gefahrstoffzuständigkeits-Verordnung	28.10.1995		GVBl. II Nr. 70
3.11	Werkfeuerwehrverordnung (WfwV)	05.04.1995	§ 2 (1 und 2)	GVBl. II S. 334
3.12	Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)	25.03.1998	§ 55 (1 und 2); §§ 64 bis 66	GVBl. I S. 82
3.13	Entwurf einer VO über die Anwendung der Störfall-VO auf nicht wirtschaftlich genutzte Betriebsbereiche (LStörfallIV)	Febr. 1999		
4.	Land Brandenburg-Erlasse			
4.1	Abstandsleitlinie des MUNR	06.06.1995	insbesondere Nrn. 2.1; 2.3.1.3; 2.3.2.1 (Abstandsklassen)	ABl. Bbg. Nr. 49 S. 590
4.2	Erlaß MUNR zur Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 29 a (1) BImSchG	16.01.1996		ABl. Bbg. Nr. 6 S. 90
4.3	Leerzeile			
4.4	Gemeinsamer Runderlaß MSWV / MUNR über die Zusammenarbeit zwischen den unteren Bauaufsichtsbehörden (uBAB) und den zuständigen Immissionsschutz-Behörden (Afl bzw. LUA)	01.03.1996		ABl. Bbg. Nr. 15 S. 323

IV lfd. Nr.	Vorschrift	vom	spezieller Bezug	veröffentlicht in
4.5	Gemeinsamer Runderlaß MUNR / MASGF über die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Durchführung des BImSchG zuständigen Behörden	08.10.1992		ABl. Bbg. Nr. 83 S. 1930

V: Quellen- und Literaturverzeichnis

- [1] Vorschlag für eine Bagatellregelung zum Aufbau des Sicherheitsberichtes bei Betriebsbereichen mit einer Vielzahl von Anlagen (unveröffentlicht)
LAI-UA "Anlagensicherheit" v. 26.08.1999, Beratung am 31.08./01.09.1999 in Meißen
- [2] Erläuterungen zum Vollzug der Seveso-II-RL zu den Themen:
- Fristen für die vom Betreiber zu erfüllenden Pflichten,
- Ermittlung von Betriebsbereichen (Anh. I, Teil 2, Nr. 4) und
- Mitteilung gem. Art. 6 - Beispiel
VCI e.V., Juli 1999
- [3] Sachstandsbericht zu folgenden Schwerpunkten:
- Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle (Art. 7 RL)
- Sicherheitsbericht und SMS (Art. 9 RL)
- Domino-Effekt (Art. 8 RL)
- Überwachung der Ansiedlung (Art. 12 RL)
Beratungsunterlage zu TOP 3.2 der 97. Sitzung des LAI, 6. - 8.10.1999 in Saarbrücken
- [4] Veröffentlichungen der Störfallkommission
- [4.1] Bericht - Erfassung und Auswertung sicherheitsbedeutsamer Ereignisse
SFK-GS-20
- [4.2] Leitfaden für die Darlegung eines Konzeptes zur Verhütung von Störfällen gem. Artikel 7 ... der Seveso-II-Richtlinie ...
SFK-GS-23
- [4.3] Leitfaden für die Darlegung eines Konzeptes zur Verhütung von Störfällen und ein Störfallmanagementsystem gem. Artikel 9 Abs. 1 a ... der Seveso-II-Richtlinie ...
SFK-GS-24
- [4.4] Abschlussbericht - Schadensbegrenzung bei Dennoch-Störfällen ...
SFK-GS-26
- [4.5] Bericht - Konzept zur Begründung der Konzentrationsleitwerte im Störfall ...
SFK-GS-28
- [5] Sicherheitsmanagementsystem (SMS) -Handbuch (Muster) - UBA-FB 96-103
WEFERS/REIMERS: Die neue Störfall-VO, Teil 9/11, WEKA - Verlag
- [6] Sicherheitsmanagementsystem (SMS) für störfallrelevante Anlagen
Chem. Technik, 27. Jahrgang (1998) Nr.2, S. 108-110
- [7] Leitfaden für das UBA zur Ermittlung und Berechnung von Störfallablaufsznarien nach Maßgabe der 3. StörfallVwV für die Gefahrenabwehrplanung (Forschungs- und Entwicklungsvorhaben 204 09 428, Entwurf Oktober 1999)
TÜV Anlagentechnik GmbH in Zusammenarbeit mit der TU Berlin, Fachgebiet Anlagen- u. Sicherheitstechnik, 1999
- [8] Störfall- und Anlagensicherheit: Ausbreitungsbetrachtung und Störfallablaufsznarien
WEFERS/REIMERS: Die neue Störfall-VO, Teil 10/5, WEKA - Verlag
- [9] WETTIG, J. and MITCHISON, N.: "Seveso II" Erläuterungen und Leitlinien für die Anwendung der Ausnahmen n. Art. 9 (6) der RL 96/82/EG
Institut für Systemtechnik und Informatik, Luxemburg 1999
- [10] "Hinweise und Materialien zur Umsetzung Art. 11 'Notfallpläne' der RL 96/82/EG (Seveso II)"
LAI UA Anlagensicherheit, Expertenkreis "Untersuchungsvorhaben", August 1999
- [11] "Anforderungen an die Notfallplanung nach Umsetzung der Seveso-II-RL in deutsches

Recht aus Sicht des Arbeitsbereiches Anlagensicherheit"
 LUA NRW / LAA NRW, Essen, 14.07.1998

- [12] "Allgemeine Leitlinien zum Inhalt der an die Öffentlichkeit weiterzuleitenden Informationen
 (RL 82/501/EWG - Anhang VII)"
 Institut für Systemtechnik und Informatik (EU-Bericht 15946 DE), Luxemburg 1996
- [13] Institut Kommunikation & Umweltplanung GmbH Dortmund (iku) und FZ Jülich GmbH, Programmgruppe Mensch, Umwelt, Technik (MUT): Leitfaden: "Handlungsempfehlungen zur Information der Öffentlichkeit (nach § 11a der alten Störfall-Verordnung)"
 Herausgeber:
 U B
 A ,
 199
 9
- [14] Entwurf: Vorschlag für eine Empfehlung des Rates der Europäischen Union zur Festlegung von Mindestkriterien für eine Umweltinspektion in den Mitgliedstaaten vgl. BR-Drucksache 24/99
- [15] Impel Network (European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law) - Leitlinien:
 "Minimum Criteria for Inspections", March 1999
 "Frequency of Inspections", February 1999
 "Operator Self-Monitoring", February 1999
- [16] "Guidance on Inspections as required by article 18 of the council directive 96/82/EC"
 Institute for systems informatics and safety, Luxemburg 1999, EuR 18 692
- [17] Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit
 Leitfaden - Sachverständige nach § 29 a Abs. 1 BImSchG
 TAA-GS-20
- [18] Guidance on Land use planning as required by council directive 96/82/EC (Seveso II)
 (Landnutzung i.V.m. der Umsetzung der Seveso-II-RL)
 Report EuR 18 695 EN, Institute for systems informatics and safety, Luxemburg 1999
- [19] NATURA 2000: Europäische Schutzgebiete in Brandenburg - Die Umsetzung der FHH-RL
 MLUR-Broschüre, UNZE Verlags- und Druckgesellschaft Potsdam GmbH 1999

- [20] Erläuterungen zu § 16 Störfall-Verordnung "Überwachungssystem"
Beratungsunterlage zu TOP A 7.2 der 99. Sitzung des LAI vom 10. - 12.05.2000 in Lüb-
benau

Hinweise auf weiterführende Literatur

EU-Kommission, Committee of Competent Authorities (CCA) ... for ...
Directive 96/82/EC ... (Seveso II Directive):
Report "Technical Working Group 7 on Substances Dangerous for the Environment and
Technical Working Group 8 on Carcinogens"

EU-Kommission, Committee of Competent Authorities (CCA) ... for ...
Directive 96/82/EC ... (Seveso II Directive):
"Council Directive 96/82/EC - Questions and Answers"

MÜLLER; N.: "Lagern nach Seveso II"
Zeitschrift "Gefährliche Ladung" 10/98

"Vorschläge für erforderliche Änderungen im deutschen Immissionsschutz- und Störfall-
recht"
LAI-UA Anlagensicherheit 1999 (unveröffentlicht)

Bericht über die Anwendung der RL 82/501/EWG v. 24.06.1982 (Seveso-I-RL)
für den Zeitraum 1994 bis 1996
Bericht der Kommission: 1999/C 291/01 v. 12.10.1999

"Umsetzung der Seveso-II-RL" und "Wirksamkeit der Information über Störfallrisiken und
das richtige Verhalten im Ernstfall"
Umwelt Nr. 10 / 1999 S. 479 u. 480

FELDHAUS, G.: "Entwicklung des Immissionsschutzrechts"
Aufsätze und Berichte NVwZ 1998, 1138

"Direktwirkung der Seveso-II-RL" (mit tabellarischer Übersicht zur Umsetzung /
unmittelbare Wirkung)
Ergebnispapier der Unterarbeitsgruppe des UA Recht des LAI, Stand: 09.03.1999
Az. II 4b - 53e072 (UA sev.II), Hess. Ministerium für Umwelt, Energie, ...

v. DINCKLAGE, R.: "Streitpunkt Sicherheit"
Umwelt Magazin, Heft Nov./Dez. 1999

"Unmittelbare Anwendung der Seveso-II-RL" (unveröffentlicht)
I 1.3-MUNR-BB, Expertengespräch Anlagensicherheit am 14.09.1999 in Cottbus)

"Umsetzung der Seveso-II-RL: Betrachtung der betroffenen Anlagen und Betreiber
in Brandenburg" (unveröffentlicht)
I/BWTA-MUNR-BB, 20.03.1998

PAPADAKIS, G. A., u.a.: "EU-Leitfaden Sicherheitsbericht"
Institut for Systemis Informatics and Safety,
J. Research Centre, Europ. Commiss., 1997, EuR 17 690 EN
WEFERS/REIMERS: Die neue Störfall-VO, Teil 10/3.1, WEKA - Verlag

WEKA-mail: Störfall-Verordnung auf einem Blick
Ausgabe Jg. 2 - 02/2000

MOCH, E. u.a.: "Sicherheitsmanagement"

UBA-Bericht 296 48 422, UBA-FB 96-103
 WEFERS/REIMERS: Die neue Störfall-VO, Teil 9/11, WEKA - Verlag

Hinweise auf einschlägige Software

(für weitere Details siehe: Umwelt Nr. 3 / 2000, S. 131 -133, Herausgeber: BMU)

AVRIM2 "Integradet Safety Report Assessment and Inspection for Major Hazard Installations" (Abschätzung der Risiken eines Betriebes, Überwachung, Berichtslegung und Systemanalyse)

SERIDA "Safety Enviromental Risk Database"
 (Softwarewerkzeug zur Anwendung der Seveso II-Richtlinie bei bestimmten Betrieben; mit Stoffdaten, Einstufungen und Mengenschwellen)

SMVP (Safety Management Valution Programm)
 (Überprüfung von Sicherheitsmanagementsystemen (SMS) nach Anhang III der Seveso II-Richtlinie, Prüfgebiete, Bewertungshilfen)

SOL "Sicherheit durch organisationales Lernen"
 (Verfahren zur systematischen Analyse sicherheitsrelevanter Ereignisse)

DISMA "Disaster Management"
 (Kommerzielle Software für Betreiber und Behörden zur Gefahrenabwehr und Störfallvorsorge)

SEVEX "Seveso Expert System"
 (Kommerzielle Software zur Konsequenzmodellierung unter Berücksichtigung von dreidimensionalen Geländeformationen)

DOMINOXL "A Methodology for the Identification of Potenzial Domino Effects in Seveso Industries"
 (Verfahren zur Ermittlung der Gefahren eines Dominoeffektes)

AIDA "Interactive tool to fulfil requirements of Annex I Seveso II Directive"
 (Die Anwendung enthält eine Sammlung der relevanten spanischen Rechtsvorschriften, eine Stoffdatenbank, eine Landkarte mit Standorten von Seveso-Betrieben, eine Rubrik mit "häufig gestellten Fragen und Antworten", eine Hilfestellung zur Anwendung der Adoptionsregel)

ARIPAR "Analyst e Controllo dei Rischi Industriali e Portuali dell Area di Ravenna"
 (Italienisches Softwarewerkzeug zur Ermittlung der Risikoverteilung in der Nachbarschaft gefährlicher Anlagen für die Zwecke der Raumplanung)

LUPAS "Land Use Planning And Chemical Sites"
 (Software zur multifaktoriellen Analyse der Risiken bei Industrieansiedlungen, Risikoabschätzungen, Raumplanung, mögliche Gefährdungen, Risiko/Nutzen-Erwägungen für die Bevölkerung, Entwicklung von Industrie-, Gewerbe- und Wohngebieten im Modell)

SPIRS "Seveso Plants Information Retrieval System"
 (Computergestütztes Erfassungssystem für Betriebe nach Seveso II in Europa. Europakarte mit Seveso II-Betrieben)

ERKAS/SPIRS: "Erfassung von Seveso-Betrieben in der Schweiz"
 (Erfahrungsbericht mit der Anwendung der SPIRS-Software in der Schweiz auf der Grundlage der Schweizer Störfall-Verordnung)

"Seveso Substances database"

(Zusammenstellung von Stoffdaten über Seveso II-Stoffe für 1.839 Einzelstoffe und 81 Stoffgruppen.)

VI. Abkürzungsverzeichnis

AAS	Amt für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
Afl	Amt für Immissionsschutz
AGAP	Alarm- und Gefahrenabwehrplan (In der Seveso-II-RL und im BbgKatSG wird die Bezeichnung "Notfallplan" verwendet.)
AISI	Anlagen-Informationssystem-Immissionsschutz
Anh.	Anhang
BA	Bergamt
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung (des Landes Brandenburg)
BbgKatSG	Katastrophenschutzgesetz des Landes Brandenburg
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BImSchV	Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EU	Europäische Union
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
ggf.	gegebenenfalls
ImSchZV	Immissionsschutzzuständigkeitsverordnung (des Landes Brandenburg)
i.V.m.	in Verbindung mit
KatS-Behörde	Katastrophenschutzbehörde
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz (des Landes Brandenburg)
LStörfallV	Entwurf der Verordnung über die Anwendung der Störfall-Verordnung auf nicht wirtschaftliche Betriebsbereiche (Landes Störfall-Verordnung)
LUA	Landesumweltamt Brandenburg
MLUR	Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
MUNR	Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (seit 1999: MLUR)
OLB	Oberbergamt des Landes Brandenburg
OrdB	Ordnungsbehörde

PoIB	Polizeibehörde
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz des Bundes
RoV	Raumordnungsverordnung
SFK	Störfallkommission beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (s. § 51 a BImSchG)
SMS	Sicherheitsmanagementsystem
Störfall-VO	StörfallIV, Störfall-Verordnung , 12. BImSchV
StörfallVwV	Störfall-Verwaltungsvorschrift
TAA	Technischer Ausschuss für Anlagensicherheit beim BMU (s. § 31 a BImSchG)
TöB	Träger öffentlicher Belange
UBA	Umweltbundesamt
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VO	Verordnung
WfW	Werkfeuerwehrverordnung (des Landes Brandenburg)
vgl.	vergleiche
z.Zt.	zurzeit

Anhang

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 26. April 2000, BGBl. I, S. 603

S. 603	Artikel 1:	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)
S. 623	Artikel 2:	Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte
S. 623	Artikel 3:	Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren
S. 623	Artikel 4:	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten